



Statuten

E

des
Austrian Bowling Club

§ 1. Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen
Austrian Bowling Club
und hat seinen Sitz in WIEN, PRAFER HAUPTSTADT

§ 2. Zweck des Vereines.

- ~~a) Die Pflege geselliger Zusammenkünfte;~~
- ~~b) die Veranstaltung von geselligen Unterhaltungen, Vorträgen, behördlich genehmigten Festen und Theatervorstellungen;~~
- ~~c) die Bekleidung armer Schulkinder vom Bezirk.~~

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes.

- ~~1. durch Beitrittsgebühren u. Mitgliedsbeiträge;~~
- ~~2. durch freiwillige Spenden und Sammlungen;~~
- ~~3. durch das Reinertragnis der von dem Vereine zu veranstaltenden behördlich bewilligten Feste.~~

§ 4. Aufnahme in den Verein.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei dem Proponenten. Nach der Konstituierung hat sich der Aufnahmswerber bei dem Vereins-Vorstande zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 5. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind jene, welche ihre Einschreibgebühr, ferner ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig leisten. Unterstützende Mitglieder sind jene, welche dem Vereine einen höheren Jahresbeitrag leisten. Ehrenmitglieder sind jene, welche durch Spenden oder durch ihre Tätigkeit Hervorragendes leisten.

§ 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7. Austritt und Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede jederzeit gegen vorangehende vierwöchentliche Kündigung frei.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als vier Wochen mit ihren Eintagen im Rückstande bleiben, aus dem Vereine auszuschließen.

Die freiwillig Austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

~~a) Die Förderung des Bowlingportes in Österreich~~

durch Veranstaltung von Einzel-, Turnier- und Meisterschaftsspielen und durch Trainingsveranstaltungen

b) die Pflege geselliger Zusammenkünfte und Unterhaltungen

~~Die Anzahl der Mitglieder inklusive Vorstand wird mit 25 beschränkt. Jedes neue Mitglied braucht 2 Zeugen im Klub für seinen Aufnahmeantrag.~~

✓ Mitgliedsbeiträgen

25. Jänner 1963

✓ Mitgliedsbeiträge

§ 8. Nachlaß, Zufristung oder Minderung der Einlagen in besonderen Ausnahmefällen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, Krankheit, Arbeitslosigkeit u. dgl., ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitgliede über dessen Ansuchen die Zufristung oder den Nachlaß der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

§ 9. Mitgliedschafts-Ausweise.

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Buch, oder eine Legitimationskarte, worin die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge eingetragen werden.

§ 10. Verwaltung des Vereines.

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch:

- den Vorstand;
- das Schiedsgericht;
- die Generalversammlung.

§ 11. Vorstand.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter, den Kassier und dessen Stellvertreter.

§ 12. Obliegenheiten und Geschäfts-Ordnung des Vorstandes.

Dem Vorstande obliegt:

- die Verwaltung des Vermögens;
- die Entscheidung über Aufnahme der Mitglieder;
- ~~die Bestimmung der Auszahlung;~~
- d) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- ~~die Beschlußfassung über die Bekleidung der Schulkinder;~~
- f) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit ~~ab~~ ^{ab} ~~der~~ ^{der} Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstands-Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann unterzeichnet und vom Schriftführer oder dem Kassier mitgefertigt sein.

§ 13. Agenden der Funktionäre.

Der Obmann und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen (gegenüber den Behörden und dritten Personen); er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes; er beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die Einkassierungen u Auszahlungen und deren Verbuchung. Über die Art der Anlegung des Vermögens beschließt der Vorstand.

✓ Präsidenten
X Sekretär

X einfacher
✓ drei

W unter denen sich der Präsident oder sein Stellvertreter zu befinden haben.

o (Präsident oder Stellvertreter).

✓ Präsident
✓ Sekretär

✓ Präsident

✓ Sekretär

§ 14. Schiedsgericht.

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse sowohl zwischen dem Vorstände und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet entgeltig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, daß jeder Streitteil ~~zwei Vereinsmitglieder~~ zu Schiedsrichtern wählt, welche ein ~~fünftes~~ Vereinsmitglied zum Obmanne des Schiedsgerichtes wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit ~~absoluter~~ absoluter Stimmenmehrheit ~~Bei Stimmengleichheit dirimiert der Obmann.~~

Kommt über die Wahl des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 15. Generalversammlung. Obliegenheiten und Geschäftsordnung derselben.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens im Monate Dezember statt und muß wenigstens 14 Tage früher den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung bei dem Vorstände schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- Die Wahl des Vorstandes;
- die Bestimmung der Beitrittsgebühr und der ~~Einlagen~~ der Mitglieder;
- die Änderung der Statuten.
- die Auflösung des Vereines.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muß erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstände darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine ~~Woche~~ Woche später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 16. Auflösung des Vereines.

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt, oder die Auflösung mit dreiviertel Majorität in einer hiezu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen wird.

Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem wohlthätigen Zwecke verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt.

Wien, am 25. Jänner 1963

Proponent *Helmut J. J.*

~~ein Vereinsmitglied~~
✓ drittes

✓ einfacher
✓ in Anwesenheit aller drei Mitglieder,

Mitgliedsbeiträge →

✓ halbe Stunde